

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1955	Nummer 68
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 7. 6. 1955, Tag der deutschen Einheit am 17. Juni 1955. S. 933. — Bek. des Landeswahlleiters 4. 6. 1955, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Dr. Reinhard Beine. S. 934.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 1. 6. 1955, Feuerwehr-Ehrenzeichen; hier: Vorlage der Verleihungsvorschläge. S. 934.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 5. 1955, Umzugskostenrecht; hier: Abfindung nichtplanmäßiger Beamter mit Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Abs. 1 a UKG bzw. mit Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 a UKG. S. 935

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Tag der deutschen Einheit am 17. Juni 1955

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1955 —
I C 2/17—74.132

- Der 17. Juni ist in Erinnerung an die Erhebung des deutschen Volkes in der sowjetischen Besatzungszone und in Ost-Berlin gegen die kommunistische Gewaltherrschaft am 17. Juni 1953 durch das Bundesgesetz v. 4. August 1953 (BGBl. I S. 778) als „Tag der deutschen Einheit“ zum gesetzlichen Feiertag erklärt worden.
- Sämtliche Behörden und Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aller der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts flaggen am 17. Juni in der üblichen Weise (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 — GV. NW. S. 220 —).
- Die Bundesregierung wird den Tag der deutschen Einheit mit einem Festakt am 17. Juni um 17 Uhr im Plenarsaal des Bundestags feierlich begehen. Der Festakt soll durch Rundfunk übertragen werden.
- Der Unterricht in allen Schulen des Landes fällt aus. Wegen der Durchführung von Feiern in den Schulen und Hochschulen wird der Kultusminister besondere Anordnungen treffen.
- Die führenden Jugend- und Sportorganisationen der Bundesrepublik:

Deutscher Bundesjugendring,
Ring Politischer Jugend,
Verband Deutscher Studentenschaften,
Aktion Heimatvertriebener Katholischer Jugend,
Deutscher Sportbund und
Luftsportjugend im Deutschen Aeroklub

werden auf Veranlassung des Bundesministers des Innern, wo immer es möglich ist, durch besondere Veranstaltungen die Bedeutung des Tages unterstreichen. Alle Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, diese Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen und ihre Durchführung durch Bereitstellung von Räumen, Ausschmückungsmaterial usw. zu erleichtern.

- Die Leiter der Landesbehörden setzen sich rechtzeitig mit den Bundesbehörden und Kommunalverwaltungen ihres Amtssitzes wegen gemeinsamer Durchführung würdiger Feierstunden, an denen die Öffentlichkeit in weitestem Umfange zu beteiligen ist, in Verbindung.

- Die Lohnzahlung an diesem Tage regelt sich nach dem Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen v. 2. August 1951 (BGBl. I S. 479). Im übrigen gelten für den Schutz dieses Feiertags die landesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage v. 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127).

— MBl. NW. 1955 S. 933.

Landtagswahl 1954;

hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Dr. Reinhard Beine

Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 6. 1955 — I B 1/20—54.23

Der Landtagsabgeordnete Dr. Reinhard Beine (Freie Demokratische Partei — FDP —) ist durch Verzichtserklärung vom 31. Mai 1955 aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

Herr Alfred Oillesch in Recklinghausen,
Johann-Strauß-Straße 17,

aus der Landesreserveliste der FDP mit Wirkung vom 3. Juni 1955 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954, MBl. NW. S. 931, u. v. 7. 7. 1954, MBl. NW. S. 1073.

— MBl. NW. 1955 S. 934.

III. Kommunalaufsicht

Feuerwehr-Ehrenzeichen;

hier: Vorlage der Verleihungsvorschläge

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1955 —
III A 1/11—01—6600/55

Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens v. 28. Januar 1955 (GV. NW. S. 13) sind die Gemeinden,

Ämter und Landkreise berechtigt, die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vorzuschlagen. Der Verleihungsvorschlag wird in der Regel vom Leiter der Feuerwehr angeregt werden. Soweit dies nicht der Fall ist, empfehle ich, ihn jeweils vor der Weiterleitung der Vorschläge zu hören.

An die Gemeinden, Ämter und Landkreise,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 934.

D. Finanzminister

Umzugskostenrecht;

hier: Abfindung nichtplanmäßiger Beamter mit Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Abs. 1 a UKG bzw. mit Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 a UKG

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1955 —
B 2720 — 1376/IV/55

Es ist die Frage an mich herangetragen worden, ob nichtplanmäßige Beamte, die aus Anlaß ihrer Ernennung zu außerplanmäßigen Beamten versetzt werden, mit Umzugskostenbeihilfe oder mit Umzugskostenvergütung abzufinden sind.

Ich nehme hierzu wie folgt Stellung und bitte, künftig danach zu verfahren:

Für die Art der Abfindung außerplanmäßiger bzw. anderer nichtplanmäßiger Beamten mit Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 a UKG mit Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Abs. 1 a UKG ist der Rechtsstand des Beamten im Zeitpunkt der Versetzung bzw. der Umzugsanordnung maßgebend. Dabei ist es unerheblich, ob der Beamte erst wenige Tage vor der Versetzung bzw. Umzugsanordnung zum außerplanmäßigen Beamten ernannt worden ist oder, im umgekehrten Falle, ob die Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten bereits kurze Zeit nach seiner Versetzung bzw. Umzugsanordnung wirksam wird (§ 11 Abs. 3 LBG).

Sind die Urkunde über die Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten (ohne ausdrücklichen Vorbehalt späteren Wirksamwerdens) und die Verfügung über eine gleichzeitige Versetzung bzw. Umzugsanordnung am gleichen Tage ausgehändigt worden, so muß, da die Ernennungsurkunde mit dem Beginn des Tages der Aushängung wirksam wird, davon ausgegangen werden, daß der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung bzw. der Umzugsanordnung bereits außerplanmäßiger Beamter war. Er ist deshalb für seinen späteren Umzug gem. § 1 Abs. 1 a UKG mit Umzugskostenvergütung abzufinden.

Die Bestimmung in Nr. 6 DVzUKG über die Einweisung der Beamten in die verschiedenen Umzugskostenstufen, insbesondere die Bestimmung in Abs. 2, daß die Umzugskostenentschädigung bei einem vor Ausführung des 1. Umzugs angeordneten 2. Umzug nach der gleichen Umzugskostenstufe zu berechnen ist, die auch für den 1. Umzug maßgebend gewesen wäre, ist nicht auch auf die Art der Umzugskostenabfindung (Umzugskostenbeihilfe oder Umzugskostenvergütung) zu beziehen.

Nach dem Wortlaut betrifft Nr. 6 DVzUKG lediglich die Frage, welche Umzugskostenstufe der Berechnung der Umzugskostenentschädigung zugrunde zu legen ist. Die entsprechende Anwendung auch auf die Art der Umzugskostenabfindung mit der Folge, daß der bei der Durchführung des angeordneten Umzugs zum außerplanmäßigen Beamten ernannte frühere nichtplanmäßige Beamte nur mit einer Umzugskostenbeihilfe statt mit einer Umzugskostenvergütung abgefunden werden könnte, würde den Beamten schlechter stellen und bedürfte als Abweichung von den Grundsätzen der §§ 1, 2 UKG spezieller gesetzlicher Ermächtigung. Deshalb kann auch die Bestimmung in Nr. 19 DVzUKG, die die Abfindung der Beamten im Vorbereitungsdienst mit Umzugskostenbeihilfe behandelt, nicht auf solche Beamte angewendet werden, die im Zeitpunkt der (letzten) Versetzung bzw. Umzugsanordnung bereits zu außerplanmäßigen oder u. U. sogar zu planmäßigen Beamten ernannt waren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1955 S. 935.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.